

Auszug aus der Satzung des 1.FFC Recklinghausen 2003 e.V.
(17.09.2019)

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Beitrages wirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar monatlich; die Zahlung der Beitrag erfolgt grundsätzlich nach erteilter Einzugsermächtigung durch Lastschriftverfahren. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
2. Der Vorstand ist bei Härtefällen berechtigt, Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum Quartalsende endet die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds; bei zuviel gezahlten Beiträgen wird der entsprechende Anteil dem kündigenden Mitglied zurückgezahlt.

Information über Mitgliedsbeiträge

Einzelbeitrag (aktive Spielerinnen)	15 Euro
Familien und gleichgestellte Lebensgemeinschaften (ab 2 Personen)	20 Euro
Passive Mitglieder	10 Euro
Einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	10 Euro